Bitte zurück senden an:	Absender	
Landratsamt Weimarer Land Untere Gewerbebehörde Bahnhofstraße 28 99510 Apolda	Name, Vorname Anschrift (Straße, Haus-Nr.), PLZ, Ort	
	Telefon eMail (freiwillige Angabe)	Telefax
Negativerklärung für das Jahr		
nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)		
Ich erkläre hiermit, dass ich im o.g. Geschäftsjahr keine Tätigkeiten im Sinne des <u>§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Bauträger/Baubetreuer)</u> ausgeübt habe und damit keine Vorgänge entstanden sind, die denen ich die mir nach der MaBV auferlegten Pflichten zu beachten und zu erfüllen habe.		
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.		
Ich bin mir bewusst, dass eine unrichtige Erkläru Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden ka 2 Nr. 6 und Abs. 4 GewO).		
Ort, Datum	Unterschrift des Erlaubnisinhabers	bzw. des Geschäftsführers

Eingangsvermerk der Behörde 32/121.27/

Hinweise:

- Die Negativerklärung bzw. der Prüfbericht ist <u>spätestens bis zum 31. Dezember des</u> <u>Folgejahres unaufgefordert</u> der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
 Das Gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfberichtes, nur eine Negativerklärung abgibt.
- Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle eines erforderlichen Prüfberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.